



CROSS Industries AG

Beschlussvorschläge des Vorstandes

für die

außerordentliche Hauptversammlung

am 21. Juli 2016

1. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Änderung des Firmenwortlautes.

Die CROSS Industries AG ist über die CROSS KraftFahrZeug Holding GmbH mittelbare Mehrheitsaktionärin der KTM AG mit dem Sitz in Mattighofen. Die Beteiligung an der KTM AG ist die Hauptbeteiligung der CROSS Industries AG. Der hohe Bekanntheitsgrad der Marke „KTM“ soll auch der börsennotierten CROSS Industries AG im Rahmen ihrer Beteiligungsverwaltung durch Aufnahme in den Firmenwortlaut zugutekommen. Dadurch wird die Möglichkeit der Gesellschaft, Eigen- und Fremdfinanzierungen über den Kapitalmarkt aufzunehmen, unterstützt.

Der Vorstand schlägt daher vor, die Firma der Gesellschaft von CROSS Industries AG auf KTM Industries AG zu ändern.

2. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 1 „Firma und Sitz der Gesellschaft“ entsprechend der Beschlussfassung über die Änderung des Firmenwortlautes sowie über die Änderung der Satzung in § 13 „Stimmrecht, Beschlüsse, Vorsitz“.

Anlässlich der zu Tagesordnungspunkt 1. zu beschließenden Änderung des Firmenwortlautes ist auch die entsprechende Satzungsbestimmung zu ändern.

Der Vorstand schlägt daher vor, die Änderung der Satzung in § 1 „Firma und Sitz der Gesellschaft“ wie folgt zu beschließen:

„Die Aktiengesellschaft führt die Firma KTM Industries AG.
Der Sitz der Gesellschaft ist Wels.“

Gemäß § 13 „Stimmrecht, Beschlüsse, Vorsitz“ der Satzung ist die Hauptversammlung erst dann beschlussfähig, wenn mindestens 10 % des Grundkapitals vertreten sind. Diese von der gesetzlichen Regelung zur Beschlussfähigkeit abweichende Bestimmung erscheint vor dem Hintergrund der Börsennotiz der Gesellschaft als nicht zweckmäßig. Vielmehr soll die Hauptversammlung im Sinne der gesetzlichen Regelung bereits dann beschlussfähig sein, wenn zumindest ein Aktionär oder sein Vertreter an ihr stimmberechtigt teilnimmt.

Der Vorstand schlägt sohin vor, die Änderung der Satzung im ersten Absatz des § 13 „Stimmrecht, Beschlüsse, Vorsitz“ wie folgt zu beschließen:

„Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn zumindest ein Aktionär oder sein Vertreter an ihr stimmberechtigt teilnimmt.“

Wels, im Juni 2016

CROSS Industries AG



Dipl. Ing. Stefan Pierer



Mag. Friedrich Roithner



Ing. Alfred Hortenhuber



Mag. Plasser Wolfgang